



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/h70.024.04

Merkblattdatum
01/2015

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Merkblatt betreffend Firmenbezeichnungen und Namen

1. Firma und Name¹

Die Firma ist der Name eines Unternehmers, unter dem er eine Unternehmung im Handelsregister eintragen lassen hat, sie betreibt und die Unterschrift für sie abgibt. Die Firma ist daher Grundlage für die Individualisierung und Identifizierung der im Handelsregister eingetragenen Rechtssubjekte.

Der Name ist hingegen die Bezeichnung natürlicher Personen sowie von Vereinen und Stiftungen.²

Im Rechtsverkehr muss die im Handelsregister eingetragene Firma oder der im Handelsregister eingetragene Name vollständig und unverändert angegeben werden (sog. Firmen- und Namensgebrauchspflicht).

2. Firmenverzeichnis³

Zum Hauptregister ist ein alphabetisches Verzeichnis der eingetragenen Firmen zu führen (sog. Firmenverzeichnis). In der Praxis werden jedoch nicht nur die eingetragenen Firmen, sondern auch die Namen von im Handelsregister nicht eingetragenen Stiftungen sowie die Bezeichnungen von hinterlegten Treuhänderschaften im Firmenverzeichnis geführt.

3. Fremdsprachige Firmenbezeichnungen⁴

Ungeachtet des Grundsatzes der Firmeneinheit, wonach ein Unternehmen nur eine Firma führen darf, ist es zulässig, eine Firma in mehreren Sprachen zu fassen.

Fremdsprachige Fassungen müssen jedoch inhaltlich mit der deutschen Fassung übereinstimmen. Die im Handelsregister eingetragenen fremdsprachigen Firmenfassungen geniessen dabei denselben firmenrechtlichen Ausschliesslichkeitsschutz wie die deutsche Originalfassung. Im Handelsregister nicht eingetragene Übersetzungen von Firmen geniessen hingegen keinerlei firmenrechtlichen Schutz.

Die Eintragung allein in einer fremden Sprache ist nur zulässig, wenn die Verbandsperson kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Ausnahmen können vom Amt für Justiz bewilligt werden.

¹ Art. 1011 PGR

² Art. 1031 PGR

³ Art. 18 HRV

⁴ Art. 1014 PGR

4. Ausschliesslichkeit der Firma⁵

Eine im Handelsregister eingetragene Firma darf im Lande von keinem anderen als Firma benutzt werden. Das Amt für Justiz hat daher die Eintragung einer bereits eingetragenen identischen Firma zu verweigern. Die Bestimmungen über die Firmenausschliesslichkeit finden auch auf im Handelsregister nicht eingetragene Stiftungen⁶ und in der Praxis des Amtes für Justiz auch auf eingetragene und hinterlegte Treuhänderschaften sinngemäss Anwendung. Bei Vorliegen einer offensichtlichen Verwechslungsgefahr verlangt das Amt für Justiz vor Eintragung die Beifügung eines unterscheidungskräftigen Zusatzes.

Deutlich unterscheidbar sind zwei Firmen dann, wenn der Unterschied bei Anwendung der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt erkennbar ist. Die Beurteilung der Ausschliesslichkeit beruht dabei generell auf dem Gesamteindruck des Betrachters.

Der Rechtsformzusatz ist kein unterscheidungskräftiges Merkmal. Bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr muss daher immer ein Vergleich der beiden in Frage stehenden Firmen ohne den Rechtsformzusatz erfolgen.

Nicht unterscheidungskräftig sind insbesondere

- Gross-/Kleinschreibung:
„XL Fast Burger AG“/“XL FAST BURGER AG“
- Lücken (Zeichen- bzw. Wortabstände):
„XL Fast Burger AG“/“XLFastburger AG“
- Interpunktionszeichen:
„XL Fast Burger AG“/“XL-Fast-Burger-AG“
- Umlaute (ae=ä; oe=ö; ue=ü) auch bei Personennamen:
„Heinrich Mäder AG“ = Heinrich Maeder AG“
oder
ph=f, tz=z; c=k=ck, dt=t
- Zahlen (> bilden auch in Worten keinen deutlich unterscheidbaren Zusatz)⁷

Unterscheidungskräftig sind insbesondere

- Klang (Ausspracheidentität) z.B. „Thiim“ und „Team“
- Schriftbild (Silben- und Buchstabenzahl, Wortlänge)
z.B. „AA Power Fitness“/“AAA POWER FITNESS“
- Sinngehalt z.B. „QX Holding“/“QX Beteiligungen“

5. Täuschungsverbot und Wahrheitsgebot

In der Firma bzw. im Namen dürfen nur Tatsachen erwähnt werden, die mit den wirklichen Verhältnissen übereinstimmen und nicht zur Täuschung geeignet sind.

Eine Täuschungsgefahr besteht dann, wenn die Firma einen oder mehrere Begriffe enthält, die sich auf eine Tätigkeit oder ein Produkt bzw. eine Dienstleistung beziehen, die von der (statutarischen) Zweckumschreibung nicht gedeckt sind (Firma-Zweck-Relation). Bei einer späteren Änderung der Firma oder des Zwecks muss die Relation zwischen der Firma und dem Zweck erneut geprüft werden.

⁵ Art. 1016 PGR

⁶ Art. 1044a PGR

⁷ Art. 1016 Abs. 4 PGR

Begriffe, die eine hoheitliche Tätigkeit umschreiben, dürfen nur als Bestandteil in die Firma aufgenommen werden, wenn das Unternehmen eine öffentliche Aufgabe erfüllt oder einen hoheitlichen Charakter aufweist (bspw. in Form einer Beteiligung des Gemeinwesens).

Werbende Elemente sind nur zulässig, soweit sie dem Wahrheitsgebot entsprechen, das Täuschungsverbot nicht verletzen und keinen öffentlichen Interessen (siehe unten unter Pkt. 6) entgegenstehen.

Unklare Firmen bieten keine Gewähr für eine eindeutige Identifizierung und Individualisierung und sind dadurch für Dritte irreführend: Bspw. sind Firmen, die aus mehreren Teilen bestehen, welche für sich geeignet sind, eigenständige Firmen darzustellen, unzulässig. Unzulässig sind somit Firmen, in denen die Rechtsform des Unternehmens mehrmals enthalten ist oder der Familienname einer Person mehrmals angeführt ist (sog. Doppelfirmen). Zudem darf die Firma keine Unklarheiten über die Rechtsform verursachen.⁸

6. Öffentliche Interessen

Firmen oder Namen dürfen gegen keine religiösen, sittlichen oder nationalen Empfindungen verstossen oder völkerrechtlich geschützte Bezeichnungen enthalten.

7. Unzulässigkeit reiner Sachbegriffe

Die Firma bzw. der Name hat die Funktion, ein Rechtssubjekt zu kennzeichnen und von anderen zu unterscheiden. Da reinen Sachbegriffen die notwendige Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft fehlt, sind diese nicht geeignet, ein Rechtssubjekt zu individualisieren. Weder eine Firma noch ein Name darf daher aus einem reinen Sachbegriff gebildet werden.

Unzulässig daher z.B. Handelsgesellschaft mbH; Wohnungsbau AG; Grosshandels AG.

Zulässig durch Hinzufügung weiterer individualisierender Bestandteile: Handelsgesellschaft Marxer mbH; Wohnungsbau Weiss AG; Migros Grosshandels AG).

8. Nationale und internationale Bezeichnungen sowie Rotes Kreuz⁹

a. Generelle Verbote

- Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. die Verwendung der Bezeichnung „Rotes Kreuz“;
- Verwendung von offiziellen Abkürzungen, wie z.B. der Vereinten Nationen (UNO) oder ihrer Sonderorganisationen (z.B. UNESCO, UNICEF, WHO) sowie weiterer zwischenstaatlicher Organisationen (z.B. EU, EWR, EFTA, NATO, IMF/IWF).

b. Verbote mit Erlaubnisvorbehalt

- Die Anführung nationaler wie auch internationaler Bezeichnungen ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Amtes für Justiz zulässig. Dies gilt insbesondere für die Bezeichnung „Liechtenstein“;
- Einige Spezialgesetze (z.B. Bankengesetz) knüpfen die Verwendung bestimmter Bezeichnungen an eine Genehmigung (siehe dazu auch unten unter Pkt. 11).

⁸ Art. 1012 Abs. 5 PGR

⁹ Art. 1013 PGR

9. Schreibweise von Firmenbezeichnungen bzw. Namen

Grammatikregeln sind für die Schreibweise nicht massgebend. Die Firma muss jedoch im Interesse der Verkehrssicherheit einheitlich und eindeutig bestimmbar sein.

Unzulässig

- Rein figurative Zeichen (grafische Besonderheiten, Symbole und Bildzeichen);
- Mehrere Leerschläge zwischen den einzelnen Zeichen, zulässig ist höchstens der normale Wortabstand.

Zulässig

- Sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabische Zahlen;¹⁰
- Interpunktionszeichen sowie Kombinationen oder Wiederholungen von Interpunktionszeichen, sofern diese nicht alleinige Bestandteile von Firmen- bzw. Namensbezeichnungen sind und die Erkennbarkeit der Rechtsform gewährleistet ist.

Massgeblich sind bei

- Einzelunternehmen: die Bezeichnung in der Anmeldung zum Handelsregister;
- Personengesellschaften: der Gesellschaftsvertrag;
- den übrigen Verbandspersonen: die Statuten;
- Öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten: der jeweilige Rechtserlass.

10. Auflösung und Liquidation

Die bisherige Firm ist durch den Zusatz „in Liquidation“, „in Liq.“ oder „i.L.“ zu ergänzen.¹¹ Befindet sich das Unternehmen in Nachtragsliquidation, ist die Firma durch den Zusatz „in Nachtragsliquidation“ zu ergänzen.

11. Spezialgesetzliche Vorschriften

Firmenrechtliche Vorschriften finden sich auch in diversen Spezialgesetzen.

So dürfen z.B. Bezeichnungen, die eine Tätigkeit als Bank oder Wertpapierfirma vermuten lassen, nur für Unternehmen verwendet werden, die über eine Bewilligung als Bank oder Wertpapierfirma verfügen.¹² Ähnliches gilt für Versicherungsunternehmen.¹³

Die Firma einer Ärztesgesellschaft muss neben dem Hinweis auf die Ausübung des Ärzteberufes den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters der Ärztesgesellschaft enthalten.¹⁴ Die Firma einer Gesundheitsberufegesellschaft muss den Hinweis auf die Ausübung des Gesundheitsberufes, der sich auf den Wortlaut der Bewilligungsart zu beschränken hat, enthalten.¹⁵

Auch die Firma einer Rechtsanwaltsgesellschaft muss neben dem Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters enthalten.¹⁶

¹⁰ Art. 1014 Abs. 4 PGR

¹¹ Art. 131 Abs. 1 PGR

¹² Art. 16 Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG)

¹³ Art. 21a Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)

¹⁴ Art. 15c Gesetz vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte (Ärztegesetz)

¹⁵ Art. 18b Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007

¹⁶ Art. 10 Gesetz vom 9. Dezember 1982 über die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsgesetz; RAG)

Sehr detaillierte firmenrechtliche Vorschriften finden sich in den jeweiligen Gesetzen über Organismen über gemeinsame Anlagen in Wertpapieren,¹⁷ Investmentunternehmen¹⁸ und Investmentfonds.¹⁹

Rechtsgrundlagen:

- [Personen- und Gesellschaftsrecht \(PGR\) vom 20. Januar 1926; LGBl. 1926 Nr. 4 idgF](#)
- [Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister \(Handelsregisterverordnung; HRV\); LGBl. 2003 Nr. 66 idgF](#)
- [Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren; LGBl. 2003 Nr. 67 idgF](#)

¹⁷ Art. 12 Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

¹⁸ Art. 60 Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen für andere Wertpapiere oder Immobilien (Investmentunternehmensgesetz; IUG)

¹⁹ Art. 27 Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)